

Offenlegung nach der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 S. 2 Offenlegungsverordnung) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen zu vermeiden. Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachstand jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen unzumutbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.
- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen und wie sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite auswirken. Daher sind wir gehalten, Nachhaltigkeitsrisiken vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1 S. 2 Offenlegungsverordnung).
- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.